



## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 22.09.2022**

**Aufklärung über die Risiken der Corona-Impfungen – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem Beginn der Corona-Impfkampagne häufen sich die Berichte, denen nach einer Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung vor deren Durchführung gegenüber den betreffenden Impfungsempfängern gänzlich ausbleibt oder nur unzureichend erfolgt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nebenwirkungen einer Corona-Impfung bisweilen schwere Ausmaße annehmen können, könnte ein Versäumnis oder die Unvollständigkeit der vorherigen Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung besonders schwer wiegen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen sind seit dem Beginn der Corona-Impfkampagne bis dato im Land Hessen mindestens einer Corona-Impfung unterzogen worden?

Stand 20. Dezember 2022 sind in Hessen 4.932.997 Menschen mindestens einmal gegen COVID-19 geimpft worden.

Frage 2. Gegenüber wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen ist eine Aufklärung über die Risiken einer Corona-Impfung

- a) unmittelbar vor der Erstimpfung am Tag des Impftermins,
- b) innerhalb des Tages vor dem Termin der Erstimpfung,
- c) länger als einen Tag vor dem Termin der Erstimpfung oder
- d) erst nach dem Termin der Erstimpfung

erfolgt (bitte tabellarisch nach den unter a) bis d) aufgeführten Kriterien aufschlüsseln)?

Frage 3. Gegenüber wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen ist eine Aufklärung über die Risiken einer Corona-Impfung gänzlich unterblieben?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Aufklärung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen impfenden Stelle und wird nur dort in der Patientinnen- bzw. Patientenakte dokumentiert. Aus Datenschutzgründen hat die Landesregierung keinen Einblick in die Patientinnen- bzw. Patientenakten, daher liegen ihr hierzu keine Angaben vor.

Frage 4. Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung unter Verweis auf einen bereits hinreichenden Kenntnisstand ihrerseits ausdrücklich auf die vorherige Informierung über die Risiken der Corona-Impfung verzichtet?

Ein Aufklärungsverzicht durch den Impfling ist nach § 630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch nicht zu begründen und auch nicht an einen bereits hinreichenden Kenntnisstand gebunden. Der Aufklärungsverzicht kann beispielsweise auch erfolgen, wenn die Patientin bzw. der Patient sich aus Angst oder anderen Gründen gar nicht mit den Vor- und Nachteilen einer Impfung befassen will und seiner behandelnden Ärztin bzw. seinem behandelnden Arzt vertraut. Entsprechend sehen die

Einwilligungsformulare zur COVID-Impfung auch kein Feld zur Begründung des Aufklärungsverzichts vor. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden, insbesondere liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 25. Oktober 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**